

Landkreis Osterholz

Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 17.11.2021

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 b und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird hiermit nachstehende Maßnahme angeordnet: Sämtliches im Landkreis Osterholz gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist **ab Inkrafttreten** ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
3. Alternativ zu Punkt 2 dürfen Netze und Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erheben.

Osterholz-Scharmbeck, 17.11.2021

Der Landrat
In Vertretung: Schumacher